

Abschnitt 1 Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens		
1.1	Produktidentifikator	
	Produktname	Kalisan
	Synonyme	
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
	Verwendung	Pflanzenschutzmittel
	Verwendungen, von denen abgeraten wird	Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.
1.3	Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt	
	Hersteller/Lieferant	Andermatt Biogarten AG
	Adresse	Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
	Telefon	+41 (0)62 917 5000
	E-mail	info@biogarten.ch
1.4	Notrufnummer	
	Toxikologie	145 (Tox Info Suisse)
Abschnitt 2 Mögliche Gefahren		
2.1	Einstufung der Zubereitung	
		Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
2.2	Kennzeichnungselemente	
		EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung. Darf nicht in die Hände von Kindern geraten.
2.3	Sonstige Gefahren	
		Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistet, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Die Zubereitung enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen		
3.1	Stoff	
		Dieses Produkt ist eine Zubereitung
3.2	Zubereitung	
		Keine gefährlichen Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen		
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen	
	Allgemeine Hinweise	Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen
	Nach Einatmen	Person aus dem Gefahrenbereich bringen. Reichlich Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
	Nach Hautkontakt	Mit viel Wasser gründliche waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizungen (Rötungen etc.) Arzt konsultieren.
	Nach Augenkontakt	Ungeeignetes Reinigungsmittel: Löse- und Verdünnungsmittel. Kontaktlinsen entfernen. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fliessendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Wassersprühstrahl/alkoholbest. Schaum/CO₂/Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät

Je nach Brandgrösse

Ggf. Vollschutz

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen.

Undichtigkeiten beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei unfallbedingten Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlüftung sorgen. Staubbildung vermeiden.

Augenkontakt vermeiden. Langanhaltenden oder intensiven

Hautkontakt vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sowie

Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.

Hinweise auf Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit

Chemikalien sind anzuwenden. Von den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken

und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in

denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Nicht zusammen mit Säuren lagern. Trocken lagern

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert: 1,25 mg/m³, 10 mg/m³ E (2.4 TRGS 900)
Spitzenbegrenzung-Überschreitungs faktor: 2 (II)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtung

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch Absaugen oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.
Gilt nur, wenn die Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind

8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Von den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Gefahr des Augenkontaktes. Schutzbrille dichtschiessend mit Seitenschildern (EN 166)

Hautschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).
Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

Atemschutz

Bei Überschreitung des allgemeinen Staubgrenzwertes, Staubmaske mit Feinstaubfilter erforderlich (EN 143), Kennfarbe weiss. Ggf Filter P 2 (EN 143), Kennfarbe weiss
Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten

Thermische Gefahren

Nicht erforderlich

Sonstige Angaben

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest
Farbe	Gelb
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bekannt
pH-Wert	8.45 (1%, 20°C)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Flammpunkt	n.a.
Verdampfungs- geschwindigkeit	Nicht bekannt

Entzündbarkeit	Nicht entflammbar (Regulation (EC) 440/2008 A.10. FLAMMABILITY (SOLIDS)))
Untere/obere Entzündbarkeit und Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimm
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Dichte	Nicht anwendbar
Schüttdichte	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	1.16 g/ml (CIPAC MT 186)
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt
Selbstentzündungs-temperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	> 400°C (Regulation (EC) 440/2008 A.16./A.10.)
Viskosität	> 160°C (OECD 113 (Screening Test for Thermal Stability and Stability in Air)
Explosive Eigenschaften	Nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
	Nein (Regulation (EC) 440/2008 A.17. (OXIDISING PROPERTIES (SOLIDS)))

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Säuren meiden. Bildung von Kohlendioxiden möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7. Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe auch Abschnitt 7. Säure

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Abschnitt 5.2. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Keine Daten vorhanden
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Daten vorhanden
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Daten vorhanden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine Daten vorhanden
Keimzell-Mutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute (Kurzzeit) Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Schalentiere	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

Chronische (Langzeit) Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Schalentiere	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
Physikalische und photochemische Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
Biodegradation	Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Octanol/Wasser	Keine Daten vorhanden
Teilungskoeffizient	Keine Daten vorhanden
Biokonzentrationsfaktor	Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder erwartete Verteilung in ökologischen Kompartimenten	Keine Daten vorhanden
Oberflächenspannung	Keine Daten vorhanden
Adsorption/Desorption	Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Die Zubereitung enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

12.7 Sonstige Angaben

Keine Daten vorhanden

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung von Produkt/Verpackung	Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Behälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen
-----------------------------------	--

Abfall Code/Kennzeichnung gemäss LVA	Keine
Relevante Information für Abfallbehandlung	Keine
Relevante Information für Schmutzwasser-Entsorgung	Keine
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Inlandtransport	Nicht eingeschränkt
Seetransport	Nicht eingeschränkt
Lufttransport	Nicht eingeschränkt

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Zubereitung

	Nationale Vorschriften/Verordnungen für die Einhaltung von Höchstmengen bzgl. Phosphaten bzw. Phosphorverbindungen sind zu beachten und einzuhalten. Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2. Beschränkungen beachten: Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Richtlinie 2010/75/EU (VOC)	0%
Selbsteinstufung	Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Diese Angaben betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

Einstufung und verwendete Verfahren zur Ableitung der Einstufung des Gemisches gemäss der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP): Entfällt

i Überarbeitungen

	Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Druckdatum	17.06.2021